

*Wahlrecht vom 3. 11. 32***Aufheben!**

Alle Zusen-  
dungen ein-  
schließlich  
Anzeigen an  
die Kammer

# Ostpommersche Wirtschaft

Im Auftrage der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin  
zu Stolp herausgegeben von ihrem Syndikus Dr. Sievers, Stolp

November 1932

Jahrgang 9  
Nummer 6

Nachdruck  
nur mit  
Quellen-  
angabe  
erwünscht

Bezugspreis: jährlich 5 RM. Anzeigenpreise: 1/1 Seite 45,— RM, 1/2 Seite 27,— RM, 1/4 Seite 16,— RM, 1/8 Seite 9,— RM



# Stolper Bank

## Aktiengesellschaft

Stephanplatz 2  
Ecke Bachstraße

Telephon 34, 110, 188  
Direktion 268

Sorgfältige Ausführung  
aller bankmäßigen Geschäfte

Stahlkammern

### Niederlassungen:

Kolberg, Köslin, Lauenburg, Rügenwalde, Rummelsburg  
Schlawe, Stolpmünde, Treptow/Rega



# Danziger Privat-Actien-Bank

Gegründet 1856

**KÖSLIN**  
Markt 16

**STOLP** i. Pom.  
Bismarckplatz 21

**LAUENBURG** i. Pom.  
Paradestraße 20

**Auskunfterteilung in allen Geldangelegenheiten**

Spar-Konten

Kredite

Scheckverkehr

## Industrie- und Handelskammer.

Wahlen zur Industrie- und Handelskammer.

Folgende Wahlen zur Kammer sind vorzunehmen:

im 1. Wahlbezirk

umfassend die Kreise Stolp-Stadt, Stolp-Land, Lauenburg  
Ergänzungswahlen sämtlicher Mitglieder dieses Be-  
zirks, und zwar in der Wählerabteilung:

Einzelhandel . . . . .	3 Mitglieder,
Großhandel und Verschiedenes . . . . .	4 Mitglieder,
Industrie . . . . .	4 Mitglieder.

Von der Kammer zum Wahlkommissar für den 1. Wahl-  
bezirk ernannt, bestimme ich gemäß § 12 des Gesetzes über  
die Industrie- und Handelskammern vom 24. Februar 1870,  
19. August 1897, 1. April 1924

als Wahltermin

**Dienstag, den 6. Dezember 1932,**  
nachmittags

und zwar für die Wählerabteilung

Einzelhandel die Zeit von 16—16,30 Uhr,

Großhandel und Verschiedenes die Zeit von 16,45 bis  
17,15 Uhr,

Industrie die Zeit von 17,30—18 Uhr.

Die Wahlen finden zu Stolp, Bismarckplatz 19, Erdge-  
schoss im Ausschufzimmer der Industrie- und Handelskam-  
mer statt.

Die Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben  
oder durch Brief an mich einzusenden, wobei auf der Brief-  
hülle zu vermerken ist, welche Abteilung der Inhalt betrifft.  
Alle Anfragen sind an die Industrie- und Handelskammer  
zu Stolp zu richten.

Stolp, den 3. November 1932.

Der Wahlkommissar für den 1. Wahlbezirk.

Gustav Denzer.

Folgende Wahl zur Kammer ist vorzunehmen:

im 2. Wahlbezirk

umfassend die Kreise Köslin Stadt und Land einschl. Bublitz,  
Schlawe, Rummelsburg, Bütow

eine Er s a h w a h l in der Wählerabteilung

Einzelhandel . . . . . 2 Mitglieder

(für Kaufmann Emil Radel-Bublitz und Kaufmann  
Paul Kapische-Köslin).

Von der Kammer zum Wahlkommissar für den 2. Wahl-  
bezirk ernannt, bestimme ich gemäß § 12 des Gesetzes über  
die Industrie- und Handelskammern vom 24. Februar 1870,  
19. August 1897, 1. April 1924

als Wahltermin

**Dienstag, den 6. Dezember 1932,**  
nachmittags 15—16 Uhr.

Die Wahl findet zu Köslin, Stadtverordnetenitzungs-  
saal, statt.

Die Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben  
oder durch Brief an mich einzusenden, wobei auf der Brief-  
hülle zu vermerken ist, welchen Bezirk und welche Abteilung  
der Inhalt betrifft. Alle Anfragen sind an die Industrie-  
und Handelskammer zu Stolp zu richten.

Köslin, den 3. November 1932.

Der Wahlkommissar für den 2. Wahlbezirk.

Gustav M ann c k e.

Folgende Wahl zur Kammer ist vorzunehmen:

im 3. Wahlbezirk

umfassend die Kreise Kolberg (Stadt), Kolberg-Körlin (Land),  
Belgard einschl. Schivelbein, Dramburg, Neustettin

eine Er s a h w a h l in der Wählerabteilung

Einzelhandel . . . . . 1 Mitglied

(für Kaufmann Ernst Neumann-Schivelbein)

Von der Kammer zum Wahlkommissar für den 3. Wahl-  
bezirk ernannt, bestimme ich gemäß § 12 des Gesetzes über  
die Industrie- und Handelskammern vom 24. Februar 1870-  
19. August 1897, 1. April 1924

als Wahltermin

**Dienstag, den 6. Dezember 1932,**  
nachmittags 16—17 Uhr.

Die Wahl findet zu Köslin, Stadtverordnetenitzungs-  
saal, statt.

Die Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben  
oder durch Brief an mich einzusenden, wobei auf der Brief-  
hülle zu vermerken ist, welchen Bezirk und welche Abteilung  
der Inhalt betrifft. Alle Anfragen sind an die Industrie- und  
Handelskammer zu Stolp zu richten.

Köslin, den 3. November 1932.

Der Wahlkommissar für den 3. Wahlbezirk.

Gustav M ann c k e.

**S a h u n g**

des Zweckverbandes nordostdeutscher Industrie- und  
Handelskammern.

§ 1.

Die Industrie- und Handelskammern für Ost- und West-  
preußen zu Königsberg, für die Grenzmark Posen-Westpreu-  
ßen zu Schneidemühl, für den Regierungsbezirk Köslin zu  
Stolp errichten auf Grund des Gesetzes über die Industrie-  
und Handelskammern vom 24. Februar 1879/19. August



1897/1. April 1924 § 2 Abs. 4 einen Zweckverband, der den Namen

Zweckverband nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern

führt und seinen Sitz am Orte des Sitzes der geschäftsführenden Kammer hat.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Verbandsversammlung;
- c) die Geschäftsführung.

§ 3.

Der Vorstand besteht aus je 1 Vertreter der angeschlossenen Kammern; er verteilt die Aemter unter seine Mitglieder. Der 1. Vorsitzende soll von der geschäftsführenden Kammer gestellt werden. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehört die Vertretung des Zweckverbandes nach außen und die generelle Regelung und Ueberwachung der Geschäftsführung.

§ 4.

Zur Verbandsversammlung entsenden die beteiligten Kammern Vertreter, von denen einer stimmberechtigt ist. Sie wird vom Vorsitzenden, bei seiner Behinderung von einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf einberufen, und ist innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn es eine Mitgliedkammer verlangt.

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung im Zweckverband entspricht der Zuständigkeit der Vollversammlung innerhalb einer Kammer.

§ 5.

Die Geschäftsführung wechselt alle 2 Jahre in der Reihenfolge Stolp, Schneidemühl, Elbing (Königsberg), Verzicht zu Gunsten der nächstfolgenden Kammer ist zulässig.

§ 6.

Zweck des Verbandes ist, in Angelegenheiten, die nicht lediglich einen Kammerbezirk betreffen, nach außen hin geschlossen aufzutreten und nach Möglichkeit die Einheitlichkeit im Vorgehen in den einzelnen Kammerbezirken sicher zu stellen.

Der Zweckverband ist lediglich zuständig für diejenigen Aufgaben, welche ihm durch einstimmigen Beschluß der Mitgliedkammern oder durch Gesetz zugewiesen werden.

§ 7.

Ab 1. Januar 1932 werden die Kosten des Zweckverbandes von den Kammern zu gleichen Teilen getragen.

§ 8.

Die Mitgliedkammern können aus dem Zweckverband nur zum 1. Januar und 1. Juli ausscheiden, und zwar unter der Voraussetzung, daß die Ankündigung der geschäftsführenden Kammer spätestens drei Monate vorher zugegangen ist.

§ 9.

Für die Auflösung des Zweckverbandes sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Das Verbandsvermögen fällt bei Auflösung den beteiligten Kammern im Verhältnis ihrer letzten Jahresumlage zu.

Stolp i. Pom., den 31. Juli 1925.

**Industrie- und Handelskammer  
für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp i. Pom.  
als geschäftsführende Kammer.**

Der 1. stellv. Präsident: Der Syndikus:  
gez. Gustav Denzer. gez. Dr. Sievers.

Vorstehende Sitzung wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 28. August 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:  
gez. Dönhoff.

Die Aenderungen in den §§ 1, 5 und 7 der vorstehenden Sitzung werden hierdurch genehmigt.

Berlin, den 16. Juni 1932.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

VI 5280. Fr. L. S. gez. Kömhild.

**Sachverständige.**

Amtsvorsteher Arthur Grams-Balsdrey, Post Schivelbein wurde am 20. Oktober d. Js. als Sachverständiger für landwirtschaftliche Erzeugnisse öffentlich bestellt und beeidigt.

**Jubiläum.**

Der Maschinenfabrik Wenßki Kommanditgesellschaft, Stolp sprach die Kammer zu ihrem 50jährigen Bestehen ihre Glückwünsche aus. An einer von der Firma veranstalteten Feier nahmen infolge Einladung K.M. Laeuven und der Kammer Syndikus als Vertreter der Kammer teil.

**Ehrendenkünzen.**

Die Ehrendenkünze für langjährige treue Dienste in demselben Betriebe wurde verliehen

an	bei der Firma	Ausführung in	Dienstzeit Jahre
Maschinenmeister Friß Brandenburg	Kösliner Aktien-Bierbrauerei, Köslin	Silber	25
Betriebsleiterin Klara Heuser	Gustav Wendt, Stolp	Bronze	15
Manglerin Anna Mannke	Gustav Wendt, Stolp	"	20
Buchhalter Ernst Schmidt	Kronenbrauerei H. Schulz, Stolp	"	21
Bierfahrer Karl March	Kronenbrauerei H. Schulz, Stolp	"	25
Abteilungsleiterin Martha Loeper	Louis Maaz, Schlame	Silber	25

Aus der Vollversammlung der Kammer am 27. Oktober d. Js. in Stolp im Sitzungsaal der Kammer.

Nach Erledigung innerer Angelegenheiten, wie Jahresrechnung 1931/32, Einsprüche gegen die Kammerbeiträge, Vorbereitung der Kammerwahlen am 6. Dezember d. Js., Streichung vereidigter Sachverständiger, wurde die Frage geprüft, ob die weitere Veröffentlichung der Schuldnerlisten mit Rücksicht auf ihre Kosten und das oberste Gebot der Sparsamkeit eingestellt werden solle. Mit großer Mehrheit wurden die Schuldnerlisten als unentbehrlich für die Kaufmannschaft und als eine wertvolle Leistung der Kammer bezeichnet, so daß die Fortsetzung der Veröffentlichung beschlossen wurde. Sparsamkeit und Vermeidung von Ueberorganisation bildete auch den Grundton der Erörterung, ob ein weiterer Ausbau der Organisation des Einzelhandels im Kammerbezirk ratsam sei. Man würdigte vor allem die Unterstützung, welche die fortgesetzte Beschäftigung der Kammer mit Einzelhandelsfragen bei dem Einzelhandelsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages findet, in dem sie vertreten ist und der in engem Zusammenhang mit der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels arbeitet, und hielt neue Maßnahmen



für überflüssig, da die Kammer als Mittelpunkt der Einzelhandelsbestrebungen im Regierungsbezirk Köslin, wie die Erfahrungen zeigen, vollständig ausreicht. Die Errichtung eines Einigungsamtes mit Erscheinungszwang durch unsere Kammer neben ihrem bereits seit Jahren bestehenden freiwilligen Einigungsamt, wofür der neue § 27 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und die Verordnung über Einigungsämter vom 16. Juli d. Js. die Grundlage bieten, gab ebenfalls zu einer langen Erörterung Veranlassung. Man bemängelte, daß eine Einigung bezweckt werde, während es auf Bestrafung ankomme, befürchtete bei Anrufungen Zuspißungen zwischen den Parteien in unseren Städten, die Belastung der Parteien und im übrigen der Kammer mit den Kosten und empfahl statt dessen Anrufung der Gerichte und Staatsanwaltschaften durch die Fachverbände oder den zu diesem Zweck von der Kammer errichteten Wettbewerbsverband in Stolp. Immerhin schien eine endgültige Entscheidung noch nicht möglich, so daß Vertagung beschlossen wurde, um die Entwicklung bei anderen Kammern abzuwarten.

Alsdann wurde ein Ueberblick über die gegenwärtige Lage im Hinblick auf unsere Kammer und ihre vordringlichen Arbeiten gegeben, insbesondere zum Schutze der Gläubiger im Sicherungs- und Umschuldungsverfahren der Landwirtschaft gegen die ihnen drohenden Verluste, deren Millionenbeträge durch eine Umfrage der Kammer klargestellt worden sind und mit ihrer Gliederung nach den Hauptgeschäftszweigen Eindruck gemacht haben. Eine neue vom Reiche über den Deutschen Industrie- und Handelstag veranlaßte Umfrage ist im Gange. Was not tut, zeigt die erneute Sanierung der landwirtschaftlichen Genossenschaften, der gegenüber die Maßnahmen zum Schutze der übrigen Gläubiger in Handel und Gewerbe völlig unzureichend sind. Es wurde ferner auf die neue Vermittlungsverordnung hingewiesen, die auf Seite 86 erläutert wird, und schließlich auf eine Denkschrift der Steffiner Industrie- und Handelskammer, die beantragt, die Güterbeförderung durch den Weichselkorridor auf den Seeweg zu überführen. Nach den Bezirksfragen wurden die allgemeinen Gesichtspunkte berührt, so die Steuergutscheine, die ebenfalls in dieser Nummer der „Ostpommerschen Wirtschaft“ (S. 80—82) klargestellt werden. In der Erörterung wurde geäußert, daß der Geschäftsgang im Kammerbezirk trotz der Ernte eher stiller geworden sei. Man bemängelte die fortdauernde Höhe der Fernsprechgebühren und Drahtungen, sowie der Frachten, kritisierte auch die Höhe der Benzinpreise und nahm schließlich zu einer von einem Kammermitgliede angeregten Entschließung Stellung, die mit einem Zusatz in folgender Fassung einstimmig angenommen wurde.

„Die Grundgedanken des Wirtschaftsprogramms der Reichsregierung haben, wie in anderen Kammerbezirken, so auch in unserem Grenzosten eine aufatmende Zustimmung gefunden. Als geschlechtlich berufene Vertretung von Handel und Industrie im weiträumigen Regierungsbezirk Köslin geben wir dem dringenden Wunsche Ausdruck, daß auf diesem Wege das geschwundene Vertrauen als unentbehrliche Grundlage des Wirtschaftslebens wieder hergestellt werden möchte. Soll aber die erstrebte Belebung eintreten, so bedarf es hierzu in unserem landwirtschaftlich bestimmten Bezirk der bisher trotz aller Bemühungen noch nicht verwirklichten durchgreifenden Berücksichtigung der kaufmännischen und gewerblichen Gläubigerforderungen bei der Sicherung der Ernte und der Stützung der Landwirtschaft, wie sie den landwirtschaftlichen Genossenschaften zuteil geworden ist. Dem deutschen Osten kann wirksam nur geholfen werden, wenn alle in ihm untrennbar verbundenen Berufsgruppen

gleichmäßig gefördert werden. Die Landwirtschaft läßt sich nicht retten, wenn man den übrigen Erwerbsgruppen einseitig im Interesse der Allgemeinheit die Millionenverluste aufbürdet, welche sich zwangsläufig aus der Entwicklung des letzten Jahrzehnts ergeben. Ferner ist die unvermeidliche Anpassung der Reichsbahnfrachten an die durch die Grenzerreißung geschaffene Wirtschaftslage immer noch eine ernste Forderung, ohne deren schleunige Erfüllung der Nordosten nicht lebensfähig ist.“

Am Ende der Sitzung, die um 14 Uhr vom Präsidenten der Kammer mit Dank an die Teilnehmer geschlossen wurde, beschloß man, zu einem Rundschreiben des Deutschen Industrie- und Handelstages über Warenverkauf aus Automaten außerhalb der Ladenschlußzeiten an der bisherigen Ablehnung festzuhalten, da den Vorteil nur die Automatenhersteller hätten, während der Einzelhandel mit den Ausgaben für die Anschaffung der Automaten belastet werde.

### Sitzungen.

An der Grenzlandtagung des Bundes Heimatschutz Landesvereins Pommern am 1. Oktober d. Js. in Stolp nahm Kammer Syndikus Dr. Sievers ebenso an einer Besprechung der Industrie- und Handelskammern des Osthilfegebiets beim Deutschen Industrie- und Handelstag am 4. Oktober d. Js., an den Sitzungen des Hauptausschusses und des Einzelhandelsausschusses des Deutschen Industrie- und Handelstags am 5. bzw. 6. Oktober d. Js., ferner an der Sitzung des Zweckverbands nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern am 4. Oktober d. Js. in Berlin. Am 11. Oktober d. Js. vertrat Kammer Syndikus Dr. Sievers die Kammer in einer Sitzung des Vereins Ostdeutscher Holzhändler und Sägewerke in Stolp. Zu Vorträgen über Umschuldung am 8. Oktober d. Js. in Stolp erschien auf Einladung der Landberatung Pommern G. m. b. H., Bezirksabteilung Stolp als Vertreter der Kammer ihr wissenschaftlicher Hilfsarbeiter Dr. Holz. Der Vorstandssitzung des Osthilfe-Gläubigerschutzes E. V. am 29. September d. Js. in Steffin wohnte K.M. Manasse-Dramburg bei.

## Steuern.

### Steuergutscheine.

#### A. für Steuerzahlungen.

##### Wer ist gutscheinberechtigt?

Steuergutscheine für Steuerzahlungen erhält nur, wer im Inlande seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung hat oder sonst unbeschränkt einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtig ist. Den Gutscheinanspruch erwirbt der Steuerschuldner selbst und zwar auch dann, wenn die betreffenden Steuern im Auftrage oder in Vollmacht von einem Dritten gezahlt werden, es sei denn, daß der Dritte als Mithaftender die Steuer entrichtet.

Im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstückes ist der Ersteher gutscheinberechtigt, soweit die Steuern aus dem Versteigerungserlös entrichtet werden.

Der Anspruch auf Steuergutscheine ist übertragbar. Die Uebertragung ist steuerfrei. Für beizutreibende Steuern, öffentliche Gebühren und Abgaben können die Gutscheine nicht gepfändet werden; das Finanzamt hat ein Zurückbehaltungsrecht, wenn der Gutscheinberechtigte mit nicht gestundeten Reichssteuern oder von den Finanzämtern verwalteten Landes-, Gemeinde- und Kirchensteuern in Rückstand ist.



## Für welche Steuerarten und Steuerbeträge?

### 1. Steuerarten.

Steuer Gutscheine werden nur gegeben für rechtzeitig gezahlte a) Umsatzsteuer, b) Gewerbesteuer, c) Grundsteuer und d) Beförderungsteuer.

a) Unter den Begriff der Umsatzsteuer fällt auch die Umsatz-Ausgleichsteuer.

Bei Zahlungen von Umsatz-Ausgleichsteuer an das Zollamt muß man sich auf der Zollquittung den gutscheinfähigen Betrag besonders vermerken lassen. Dieser Zettel ist dem zuständigen Finanzamt zur Ausgabe der Steuergutscheine vorzulegen.

Bei der Zollabfertigung durch einen Spediteur muß die Abfertigung ausdrücklich im Namen der Empfangsfirma erfolgen.

b) Zur Gewerbesteuer rechnen die Gewerbeertragssteuer, die Gewerbekapitalsteuer, die Lohnsummensteuer und die Filialsteuer mit ihren Gemeindezuschlägen; nicht die Wanderlager- und Wandergewerbesteuern.

c) Grundsteuer ist die von Land und Gemeinde erhobene Grundsteuer bezw. Gebäudesteuer, nicht die Hauszinssteuer.

d) Beförderungsteuer wird für die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen und Wasserstraßen nach Maßgabe des Beförderungsteuergesetzes erhoben.

Zinsen und Verzugszuschläge werden nicht mitgerechnet, wohl aber etwaige Zuschläge wegen verspäteter Steuerdeklaration, falls diese Zuschläge nicht an eine andere Kasse als die Steuerbeträge selbst zu zahlen sind.

### 2. Steuerbeträge.

Gutscheine gibt es nur für Steuern, die in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 30. September 1933 kraft Gesetzes fällig und entrichtet werden. Die Vergünstigung gilt also nur für ein Jahr. Auf Steuern der vorgenannten Art, die schon vor dem 1. Oktober 1932 fällig waren und erst später gezahlt werden, gibt es keine Gutscheine, ebenso nicht für Steuern, die zwar innerhalb des 1. Oktober 1932 — 30. September 1933 fällig geworden sind, aber erst nach dem 30. September 1933 entrichtet werden. Letzteres gilt grundsätzlich auch dann, wenn für die zwischen dem 1. Oktober 1932 und 30. September 1933 fällig gewordenen Steuern Stundung oder Zahlungsausschub gewährt worden ist. Ausnahmeweise bleibt bei der Ausgleichsteuer der Gutscheinananspruch für innerhalb des Jahres zu zahlende, aber erst nach dem 30. September 1932 abgeführte Beträge bestehen, wenn die Zahlung bis nach diesem Zeitpunkt hinausgehoben wurde und alsdann innerhalb der Aufschubfrist gezahlt wird. Für die Gutscheinerrechnung werden solche Beträge nicht mitgezählt, die zwar innerhalb des begünstigten Jahres fällig und entrichtet werden, aber bei richtiger und rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung usw. schon vor dem 1. Oktober 1932 zu zahlen gewesen wären.

Für die Umsatz-, Gewerbe- und Grundsteuern von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben gelten Sonderbestimmungen.

### In welcher Höhe?

Steuergutscheine gibt es in Höhe von

40 Prozent der rechtzeitig gezahlten Umsatzsteuer,  
Gewerbesteuer,  
Grundsteuern,

100 Prozent der rechtzeitig gezahlten Beförderungsteuer.

Steuergutscheine gibt es vor dem 30. September 1933 grundsätzlich nur, wenn im Einzelfall mindestens 500 RM. an gutscheinfähigen Steuern gezahlt werden. Bei geringerem Steuerbetrag ist besonderer Antrag auf Zahlung schon

vor dem 30. September 1933 erforderlich. Kleinere Steuergutscheine über 10 RM. und 20 RM. gibt es erst nach dem 30. September 1933; Antrag auf frühere Ausgabe ist nicht zulässig.

Zur Berechnung der gutscheinfähigen Beträge werden alle fristgemäßen Zahlungen auf die vorgenannten Steuern zusammengerechnet und auch die sich aus der Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern (siehe später) ergebenden Beträge berücksichtigt. Ergeben sich am 30. September 1933 noch Gutscheinanprüche unter 10 RM., so bleiben sie unbeachtet.

### Wo, wie und wann sind die Gutscheine zu beantragen?

Die Steuergutscheine werden nur vom Finanzamt auf schriftlichen Antrag ausgegeben, und zwar von dem für die Umsatzsteuer des Gutscheinerberechtigten zuständigen Finanzamt oder, falls der Berechtigte nicht umsatzsteuerpflichtig ist, von seinem Einkommensteuerfinanzamt.

Der Antrag auf Ausgabe von Steuergutscheinen ist schriftlich zu stellen und zwar bis spätestens zum 31. März 1934. Eine besondere Form ist für den Antrag nicht vorgeschrieben. Ein solcher Antrag braucht nur bei der erstmaligen Anforderung von Gutscheinen eingereicht zu werden; alle weiteren dem Antragsteller zustehenden Gutscheine werden dann jeweils ohne Antrag von Amts wegen ausgefertigt.

Bei Zahlungen von Gewerbe- oder Grundsteuer an eine Kommunkasse ist anzugeben, welches Finanzamt zuständig ist. Die Gemeindekasse teilt diesem Finanzamt alle Vierteljahre den gutscheinfähigen Betrag mit. Wer mehr als 1250 RM. Gewerbe- oder Grundsteuer auf einmal einzahlt, kann die sofortige Mitteilung an das Finanzamt beantragen.

### Verwerthbarkeit der Gutscheine.

Die Scheine sind beleihbar und verkäuflich. Sie sind an jeder deutschen Börse zum Handel zugelassen. Stempelsteuer und Börsenumsatzsteuer dürfen für sie nicht erhoben werden. Die amtliche Notierung an den Börsen wurde am 1. November aufgenommen. Zur Zeit bewegen sich die Kursnotizen zwischen 89 und 92 Prozent.

### B. Für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern.

Für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern gibt es Steuergutscheine und zwar im Betrage von 100 RM. für die Mehrbeschäftigung je eines Arbeitnehmers im Durchschnitt des Kalendervierteljahres. Eine Mehrbeschäftigung wird als vorliegend anerkannt, wenn die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl eines Betriebes während eines Kalendervierteljahres zwischen dem 1. Oktober 1932 und dem 30. September 1933 höher ist als im Durchschnitt der Monate Juni, Juli, August 1932 (Vergleichszeitraum). Für die Berechnung wird zunächst festgestellt, wieviel Arbeitnehmer an den einzelnen Arbeitstagen (Schichten) in jedem der beiden Vergleichszeiträume beschäftigt worden sind. Diese Zahlen werden für jeden der beiden Zeiträume zusammengezählt. Jede dieser beiden Summen wird durch die Zahl der Arbeitstage (Schichten) geteilt, an denen während des betreffenden Zeitraumes im Betrieb gearbeitet worden ist. Hieraus ergibt sich für jeden verglichenen Zeitraum die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl. Eine Mehrbeschäftigung, die nicht auf eine Vermehrung der Belegschaft, sondern auf eine andere Verteilung oder eine Verlängerung der Arbeitszeit zurückzuführen ist, ist hierbei nicht anzurechnen.

Betriebe solcher Wirtschaftszweige, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit außergewöhnlich verstärkt arbeiten (Saisongewerbe) oder regelmäßig nicht mehr als drei Monate im Jahre arbeiten (Kampagnegewerbe), erhalten für die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern dann

V. B. ... 3. 11. 32



Steuergutscheine, wenn in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 im Durchschnitt eines Kalendervierteljahres mehr Arbeitnehmer beschäftigt werden als 90 Prozent der Arbeitnehmer, die im Durchschnitt des entsprechenden Kalendervierteljahres des Vorjahres (Vergleichszeitraum) beschäftigt waren. Bei Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Sonderverkäufen wie Inventur- und Saison-Schlußverkäufen und Weihnachtverkäufen werden keine Gutscheine ausgegeben.

Weitere Einzelheiten werden auf Wunsch von der Kammer mitgeteilt.

## Verkehr.

### 10 t-Wagen der Reichsbahn.

Das Bestreben der Reichsbahn, die kleineren Güterwagen von 10 und 12½ t aus dem Verkehr zu ziehen, hatte dem Zweckverband nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern im Jahre 1927 Veranlassung zu Vorstellungen bei der Reichsbahnhauptverwaltung gegeben. Der Antrag, die Wagen im Verkehr zu lassen, wurde mit der Begründung abgelehnt, daß eine Rückkehr zur Beschaffung von 10 t-Wagen mit einer rationellen wirtschaftlichen Betriebsführung nicht in Einklang zu bringen sei.

Neuerdings werden wieder lebhaftere Klagen über den Mangel an kleineren Güterwagen laut. Da in der Zwischenzeit eine weitere Schrumpfung der Wirtschaft eingetreten ist und daher die Wirtschaftskreise in noch stärkerem Maße auf die Verwendung kleinerer Wagen angewiesen sind, bitten wir den Deutschen Industrie- und Handelstag, zu erwägen, ob es nicht an der Zeit wäre, die Sache erneut aufzurollen.

Laut Antwort ist die Frage in der Sitzung der Ständigen Tariskommission vom 12./13. Oktober Gegenstand eingehender Verhandlungen gewesen. Der Gedanke, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Notlage und das Bedürfnis, kleinere Mengen zu verfrachten, neue 10 t-Wagen einzustellen, fand auf Seiten der Eisenbahnverwaltungen einmütige, auf Seiten des Ausschusses der Verkehrsinteressenten überwiegende Ablehnung, da die großen Vorteile des 15 t-Systems nicht aus immerhin vorübergehenden Gründen aufgegeben werden dürften. Zudem sei den Klagen durch eine wesentliche Ermäßigung der Nebenklassenzuschläge bei der letzten Tarifermäßigung hinreichend Rechnung getragen worden. Es wurde beschlossen, die bisher vorübergehenden Ausnahmegestimmungen, nach denen für 10 t-Ladungen, wenn die Verladung in einem 10 t-Wagen erfolgt, die Fracht nach der Hauptklasse zu bezahlen ist, aufzuheben, so daß für die Zukunft stets für 10 t-Ladungen ohne Rücksicht auf die gefesselte Wagenart die 10 t-Nebenkategorie zur Berechnung kommt. Der Beschluß der Ständigen Tariskommission dürfte von der Hauptverwaltung demnächst durchgeführt werden.

### Ungültigkeit der bisherigen Wechselsteuermarken ab 1933!

Nach einer Verordnung des Reichsfinanzministers dürfen ab 1. 1. 1933 die bisherigen Marken, die die Form eines liegenden Rechtecks haben, nicht mehr verwandt werden. In Frage kommen Werte zu 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 80 Rpf. und 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 200 und 500 RM.

Diese Marken bis zum Werte von 50 RM. tragen oben die Worte „Deutsche Wechselsteuer“ in weißen Großbuchstaben und haben links oben auf weißem Grunde den Reichsadler. Die Marken sind einfarbig, während die Marken zu 100, 200 und 500 RM., die am 1. 1. 33 ungültig werden, in zweifarbigen Buchdruck, nämlich rotbraun und blau, hergestellt und mit einer gelbbraunen Schraffur als Schutzdruck versehen sind. Ungültig werden auch die nach den Ausführungsbestimmungen vom 20. 11. 30 gedruckten wie vorstehend

bezeichneten Wechselsteuermarken, die auf Grund der Verordnung vom 25. 6. 31 in bezug auf den Wertausdruck geändert worden sind.

Ungebrauchte Marken, die am 1. 1. 33 noch in den Händen der Steuerpflichtigen oder sonst im Verkehr sind, werden erloscht, wenn ein entsprechender Antrag beim Finanzamt Stolp, das hierfür für den ganzen Regierungsbezirk Köslin zuständig ist, gestellt wird.

### Seehäfen.

Häfen	Jahr	Beförderte Güter aller Art in Ein- u. Ausgang insgesamt			Der nebenstehende Auslandsverkehr verteilt sich auf	
		Küstenverkehr	Auslandsverkehr	insgesamt	Empfang	Verfand
Kolberg . . . . .	1929	43	65	108	23	42
	1930	81	66	147	24	42
	1931	76	31	107	17	14
Rügenwalde . . . . .	1929	23	19	42	14	5
	1930	17	9	26	3	—
	1931	13	3	16	3	—
Stolpmünde . . . . .	1929	66	126	192	25	101
	1930	114	116	230	30	86
	1931	120	60	180	19	41
Wirtschaftsgebiet Stettin	1929	945	3978	4923	2748	1230
	1930	998	3895	4893	2426	1469
	1931	887	2880	3767	1758	1122
Stralsund . . . . .	1929	25	163	188	44	119
	1930	48	151	199	42	109
	1931	50	109	159	29	80

### Seewärtiger Güterverkehr

im 3. Vierteljahr 1932 nach Verkehrsbezirken in Gewichtstonnen:

	Kolberg		Rügenwalde		Stolpmünde	
	Verfand	Empfang	Verfand	Empfang	Verfand	Empfang
Ostpreußen . . . . .	—	212	—	—	—	1.
Oderhäfen . . . . .	676	2351	1329	1520	1515	4137
Uebrige pommersche Häfen	69	32	—	—	—	—
Schleswig-Holstein . . . . .	—	—	—	—	690	—
Hamburg . . . . .	24	1521	—	199	1059	3623
Bremen . . . . .	2916	290	110	—	5340	215
Oldenburg . . . . .	1490	—	—	130	58	—
Emsbüden . . . . .	1121	1275	—	—	—	—
Häfen des Rheingebiets . . . . .	5647	3143	—	—	3091	8285
Inlandsverkehr zusf.	11943	8824	1439	1849	11753	16390
Europ. Ausland a. d. Ostsee	—	—	—	—	—	6500
Memelland einschl. Litauen	—	—	—	—	100	—
Dänemark mit Island, Färöer und Grönland . . . . .	—	689	—	—	120	1120
Großbritannien und Irland einschl. der britischen Besitzungen in Europa . . . . .	1525	—	—	—	1300	—
Niederlande . . . . .	—	—	—	1130	—	—
Belgien . . . . .	—	—	—	—	—	2200
Britisches Nordamerika . . . . .	—	—	—	532	—	—
Auslandsverkehr zusf.	1525	689	—	1662	1520	9820
<b>Gesamtverkehr:</b>						
3. Vierteljahr 1932 . . . . .	22 981	—	4 950	—	39 483	—
3. Vierteljahr 1931 . . . . .	20 941	—	3 776	—	38 459	—
3. Vierteljahr 1930 . . . . .	32 829	—	5 632	—	42 757	—
3. Vierteljahr 1929 . . . . .	23 926	—	10 225	—	49 370	—
3. Vierteljahr 1928 . . . . .	22 096	—	6 808	—	29 264	—



## Seewärtige Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im 3. Vierteljahr 1932 nach Verkehrsbezirken in Gewichtstonnen.

	Weizen			Roggen			Hafer			Gerste			Anderes Getreide	Mehl			Kartoffelmehl	
	Kolberg	Müggelwalde	Stolpmünde	Kolberg	Müggelwalde	Stolpmünde	Kolberg	Müggelwalde	Stolpmünde	Kolberg	Müggelwalde	Stolpmünde		Kolberg	Müggelwalde	Stolpmünde		
Oberhäfen	8	10	—	—	—	189	—	16	—	497	15	187	—	—	138	1039	—	449
Uebrige pommerische Häfen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	690	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	335	—	140	1632	—	4489	839	110	565	110	—	146	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	—	—	—	1490	—	—	—	—	—	—	—	58	—	—	—	—	—	—
Häfen des Rheingebiets	350	—	—	1950	—	1380	235	—	672	—	—	—	—	1543	—	—	—	—
Inlandverkehr zu:	695	10	140	5072	—	6748	1078	126	1237	607	15	391	—	—	1741	1039	—	449
Dänemark mit Island, Färöer und Grönland	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Großbritannien und Irland einschließlich der britischen Besitzungen in Europa	1525	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Auslandverkehr zu:	1525	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Gesamtverkehr:</b>																		
3. Vierteljahr 1932	2220	10	140	5072	—	6868	1078	126	1237	607	15	391	—	—	1741	1039	—	449
3. " 1931	1180	62	996	1985	290	6350	1655	—	4373	398	10	90	6	—	1653	—	30	35
3. " 1930	709	—	410	4475	1200	7768	3465	421	4053	796	—	761	—	1517	275	60	970	—

### Fremdenverkehr.

Als Fremde sind solche Personen gezählt, die mindestens einmal übernachtet haben.

Gemeinden	Jahr	Zahl der		Hiervon Personen mit Wohnsitz					
				in Deutschland		im Ausland		mit unbet. Wohnsitz	
		Fremde	Übersnachtlungen	Fremde	Übersnachtlungen	Fremde	Übersnachtlungen	Fremde	Übersnachtlungen
Köslin . . .	1928/29	9743	11908	9498	11499	240	403	5	6
	1929/30	10086	13168	9839	12785	231	363	16	20
	1930/31	11351	27718	11210	26214	137	1442	4	62
Großmölln	1928/29	2091	—	2066	—	25	—	—	—
	1929/30	1645	29824	1637	29787	8	37	—	—
	1930/31	1880	29461	1878	29439	2	22	—	—
Henkenhagen	1927/28	4437	100656	4412	100062	25	594	?	?
	1928/29	4520	97809	4461	96521	59	1288	—	—
	1929/30	4441	96648	4414	96136	27	512	—	—
Sorenbohm	1928/29	1656	43505	1637	43013	19	492	—	—
	1929/30	1861	49435	1854	49275	7	160	—	—
	1930/31	1661	41215	1658	41115	3	100	—	—
Kolberg . .	1927/28	59624	585588	59432	581749	192	3839	?	?
	1928/29	5139	897216	65005	894289	134	2927	—	—
	1929/30	64662	723944	64333	717024	285	6171	44	749
Bad Polzin	1927/28	9040	119053	8836	114371	204	4682	?	?
	1928/29	12269	141391	12056	136000	213	5391	—	—
	1929/30	11339	138407	11098	132382	241	6025	—	—
Neustettin .	1928/29	5677	6306	5651	6263	26	43	—	—
	1929/30	6441	7001	6397	6941	44	60	—	—
	1930/31	8337	11850	8249	11688	88	162	—	—
Stolp . . . .	1928/29	12698	14326	11957	13537	625	668	116	121
	1929/30	14388	15882	13515	14958	738	786	135	138
	1930/31	13912	15806	13589	15478	319	324	4	4
Stolpmünde	1928/29	3824	70029	3735	69239	89	790	—	—
	1929/30	3575	63507	3478	62385	97	1122	—	—
	1930/31	3205	54027	3103	53083	102	944	—	—
Schneidemühl	1927/28	15304	17691	14969	17323	335	368	?	?
	1928/29	15302	29437	14570	26747	558	2361	174	329
	1929/30	14658	32356	13892	30633	677	1496	119	227
1930/31	14580	45185	14164	44405	347	704	69	76	

### Bestand an Kraftfahrzeugen

Seit dem 1. Juli 1928 werden die Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschinen nicht mehr nach Steuer-PS, sondern nach Hubraum gezählt. Im Regierungsbezirk Köslin hatten

ccm Hubraum	Personen-Kraftwagen			
	1928	1929	1930	1932
bis zu 1000	554	297	473	576
über 1000—2000	847	1485	1863	2137
" 2000—2500	568	368	363	260
" 2500—3000	269	558	577	422
" 3000—4000	145	278	348	268
" 4000	42	56	56	42
waren Kraftomnibusse	53	66	93	84

von den Personenwagen im Regierungsbezirk Köslin hatten Steuer-PS	1922	1923	1924	1925	1926	1927
	bis zu 6	308	263	456	474	541
über 6—10	404	491	560	659	692	715
" 10—14	130	139	172	173	177	230
" 14—18	109	96	87	68	53	53
mehr als 18			22	24	17	11
waren Kraftomnibusse	11	11	19	28	42	42

#### Kredit-Auskünfte

auf In- und Ausland  
durch

#### Verein Creditreform

Stolp,  
Bismarckplatz 5

#### Glasversicherung

Baltischer  
Glasversicherungsverein a. G.  
Stolp,  
Bismarckplatz 19



Kraftfahrzeuge	Provinz Pommern					Regierungsbezirk															
						Köslin				Stettin				Stralsund				Schneidemühl			
	1. Januar					am 1. Juli															
	1909	1914	1928	1930	1932	1928	1929	1930	1932	1928	1929	1930	1932	1928	1929	1930	1932	1928	1929	1930	1932
Groß-Kraftträder . . . . .	330	356	6723	8824	8556	2467	2781	3206	2935	3258	3850	4477	4398	1002	1026	1141	1223	1128	1385	1669	1470
Klein-Kraftträder . . . . .	—	—	2378	9457	13589	911	2263	3538	4924	1159	2723	4466	6456	308	891	1453	2209	684	1576	2442	2959
<b>Personen-Kraftwagen:</b>																					
Besamtzahl . . . . .	154	1030	6880	10737	11134	2478	3108	3774	3790	3350	4417	5512	5778	1052	1223	1451	1566	1198	1573	1896	1873
<b>Lastkraftwagen:</b>																					
Besamtzahl . . . . .	13	72	1619	2513	2517	481	595	768	724	983	1232	1509	1554	155	200	236	239	148	211	285	303
darunter solche																					
bis zu 3000 kg Eigengewicht	—	—	891	1766	1896	247	366	550	593	559	779	1039	1106	85	128	177	197	80	129	214	234
3000—4000 kg Eigengewicht	—	—	195	239	26	59	61	83	53	116	118	133	137	20	22	23	16	14	16	17	26
mit mehr als 4000 kg Eigengewicht . . . . .	—	—	533	508	387	175	168	135	77	308	335	337	284	50	50	36	26	54	66	54	39

### Kraftfahrzeuge.

Bestand nach Kreisen am 1. Juli 1930, 1931, 1932.

Kreis	Zahl der																	
	Kraftträder			Personen-kraftwagen (einschl. Kraft-omnibusse)			Last-kraftwagen			Kraftwagen für Feuerlösch-zwecke			Zugmaschinen			Ueberhaupt		
	1930	1931	1932	1930	1931	1932	1930	1931	1932	1930	1931	1932	1930	1931	1932	1930	1931	1932
Belgard . . . . .	622	689	763	350	319	313	62	47	41	2	2	2	75	73	59	1111	1130	1178
Bublitz . . . . .	217	230	250	101	118	97	13	21	16	—	1	1	29	25	24	360	395	388
Bütow . . . . .	166	186	208	115	121	110	28	26	25	1	1	1	7	7	5	317	341	349
Dramburg . . . . .	488	522	533	234	248	253	29	29	23	2	3	3	33	29	27	786	831	839
Köslin-Stadt . . . . .	318	299	281	276	273	267	62	59	59	1	1	2	5	5	4	662	637	613
Köslin-Land . . . . .	370	410	409	106	110	90	21	21	21	—	—	—	26	31	34	523	572	554
Kolberg-Stadt . . . . .	298	301	307	241	230	224	70	71	67	2	2	2	8	5	5	619	609	605
Kolberg-Körlin . . . . .	599	689	723	162	182	158	9	5	2	—	—	—	35	58	46	805	934	929
Lauenburg . . . . .	513	566	599	317	332	328	46	44	46	1	1	1	59	59	54	936	1002	1028
Neustettin . . . . .	824	998	1022	403	475	457	88	103	86	—	—	—	82	69	74	1397	1645	1640
Rummelsburg . . . . .	337	363	385	171	188	180	19	23	23	—	—	2	47	29	37	574	603	627
Schivelbein . . . . .	271	312	338	137	140	137	23	25	23	1	1	2	26	27	28	458	505	528
Schlawe . . . . .	813	985	939	364	417	388	65	71	44	2	2	4	51	52	55	1295	1527	1430
Stolp-Stadt . . . . .	311	325	359	519	480	497	103	95	90	2	2	2	5	7	9	940	909	957
Stolp-Land . . . . .	574	696	721	223	236	211	36	36	33	—	—	—	135	130	117	968	1098	1082
Insgesamt . . . . .	6721	7571	7837	3719	3869	3710	674	676	599	14	16	23	623	606	578	11751	12738	12747
Insgesamt 1928						2478						481						
" 1923						1002						305						
" 1921						390						125						

## Außenhandel.

### Verband- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Ausland.

Soeben ist der 8. Nachtrag zu den von der Bergischen Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Remscheid in Gemeinschaft mit der Außenhandelsstelle für das Bergische Land in 7. Auflage herausgegebenen „Verband- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Ausland“ erschienen. Aus diesem Anlaß wird erneut auf diese Ausarbeitung hingewiesen, die für alle an der Ausfuhr beteiligten Kreise ein unentbehrlicher Ratgeber in allen Zweifelsfragen ist, die bei der Warenversendung ins Ausland auftauchen können. Der besondere Wert des Buches ist in der Tatsache zu erblicken, daß es mit Hilfe der etwa alle zwei Monate erscheinenden Nachträge stets auf dem neuesten Stand gehalten werden kann.

Der Preis des 120 Seiten starken Handbuchs beträgt mit Einschluß der etwa alle zwei Monate erscheinenden Nachträge nur 5.— RM. Bestellungen sind zu richten an die Außenhandelsstelle für das Bergische Land, Wuppertal-Elberfeld, Immermannstr. 15.

### Neuer polnischer Zolltarif.

Ein neuer polnischer Zolltarif mit gänzlich veränderter Nomenklatur und neuen Maximal- und Normalzollsätzen ist veröffentlicht. Während der jetzige Tarif 1800 Zollsätze aufweist, enthält der neue Tarif 4500 Zollsätze.

Dieser Tarif wird im Auftrage der Handelskammer zu Danzig in deutscher Uebersetzung herausgegeben. Der Preis (gebunden) beträgt 12,65 RM. oder 15,60 Danziger Gulden einschließlich Porto für den Versand. Bestellungen nimmt die Auskunftsstelle der Handelskammer Danzig entgegen.

## Verschiedenes.

### Sicherungsverfahren und Gläubigernot.

Die Unhaltbarkeit der Zustände, die sich aus der Einseitigkeit der Sicherungsverordnung ergeben haben, die im Interesse der Allgemeinheit erforderliche Sicherung der Ernte und die Umschuldung der Landwirtschaft auf dem Rücken der Gläubiger durchzuführen, beschäftigt unsere Kammer fortgesetzt. So ist aus der letzten Sitzung des Osthilfeausschusses



des Deutschen Industrie- und Handelstags, die unter unserer Teilnahme am 4. d. Mts. stattgefunden hat, folgende Eingabe hervorgegangen, welche der Deutsche Industrie- und Handelstag gemeinsam mit den übrigen Spitzenverbänden an den Herrn Reichskanzler gerichtet hat:

„Die gewerbliche Wirtschaft hat in wiederholten Äußerungen ihrer Berufsvertretungen ihren festen Willen bekundet, das Gelingen der wirtschaftspolitischen Pläne der Reichsregierung zu fördern und soweit als irgend möglich, danach zu trachten, der entgegenstehenden Schwierigkeiten aus eigener Kraft Herr zu werden. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn die wirtschaftlichen Kräfte in ihrer Entfaltungsmöglichkeit vom Gesetzgeber nicht gehemmt werden. In dieser Lage befinden sich aber vor allem die gewerblichen Gläubiger der im Sicherungs- und Entschuldungsverfahren der Osthilfe stehenden Landwirte. Sie sind außerstande, über wesentliche Teile ihres Betriebsvermögens zu verfügen; sie müssen mit schweren Verlusten rechnen, ohne das Ausmaß dieser Verluste bestimmen oder überblicken zu können, wann sie in den Besitz des ihnen verbleibenden Teiles ihrer Forderungen gelangen werden. Immer wieder wenden sich die gewerblichen Kreise des Ostens mit Entschiedenheit gegen die Auffassung, daß der durch die Osthilfegesetzgebung bewirkte Ausfall ihrer Forderungen auch ohne die Eingriffe der Sicherungsverordnung entstanden wäre. Immer wieder halten sie dem gegenüber, daß ihre auf jahrelange Verbundenheit mit der Landwirtschaft gestützten kaufmännischen Erfahrungen es ihnen ermöglicht hätten, wesentliche Teile ihrer Außenstände im Laufe der Zeit zu realisieren. Nicht nur der nunmehr bevorstehende Verlust dieser Forderungen trifft die gewerbliche Gläubigerschaft, sondern vielleicht in ebenso starkem Umfange die Tatsache, daß nunmehr fast seit einem Jahre der Wirtschaftsverkehr der Landwirtschaft so gut wie abgeschnitten ist und sich das Ende dieses Zustandes auch heute noch nicht absehen läßt. Hierdurch verschärft sich die Schädigung der in Frage kommenden Handels- und Industriekreise in erheblichem Maße. Besorgnis und Erregung innerhalb der von den Osthilfemaßnahmen betroffenen gewerblichen Wirtschaft nehmen daher ständig zu.

Die gewerbliche Wirtschaft, insbesondere die Kreise, die mit der Landwirtschaft in ständiger geschäftlicher Verbindung stehen, sind von der Notwendigkeit durchdrungen, die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft wieder herzustellen. Eine grundsätzliche Ablehnung der zu diesem Zwecke eingeleiteten Maßnahmen liegt ihr fern, soweit diese Maßnahmen sich im Rahmen der angestrebten Ziele halten. Nach wiederholter Bekundung der Reichsregierung ist der Zweck der Osthilfemaßnahmen die Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes. Tatsächlich vermag auch nur dieser Grund die mit den Grundsätzen der Rechtsicherheit kaum zu vereinbarenden Maßnahmen der Sicherungsverordnung zu rechtfertigen. Die Lasten einer solchen zu den elementarsten Pflichten des Staates gehörenden Aufgabe können aber nur von der Gesamtheit des Volkes getragen werden.

Es ist weder rechtspolitisch vertretbar, noch mit den einfachsten volkswirtschaftlichen Grundsätzen zu vereinbaren, wenn die Lasten der Osthilfe fast ausschließlich derjenigen Bevölkerungsgruppe auferlegt werden, die zur Zeit der Eröffnung der Sicherungsverfahren Gläubiger der von den Osthilfemaßnahmen geschützten Landwirte war.

Trotzdem ist den Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft entgegengehalten worden, daß die Uebernahme der Gläubigerverluste auf Mittel der Allgemeinheit finanziell untragbar und mit den der Osthilfeaktion gezogenen Grenzen nicht zu vereinbaren sei.

Die Reichsregierung gedenkt nunmehr, die Genossenschaften im Zuge der Osthilfemaßnahmen und in Verbindung mit der allgemeinen Genossenschaftsreorganisation durchweg für

ihre Forderungen gegen die im Entschuldungsverfahren befindlichen Landwirte in Höhe von zunächst 70 Prozent zu entschädigen, und zwar soll diese Entschädigung nur in Höhe von 25 Prozent durch Entschuldungsbriefe erfolgen, im übrigen, und zwar in Höhe von 90 Millionen will das Reich Zusatzanweisungen zur Verfügung stellen, die zum Teil aus Mitteln des Betriebsicherungsfonds, zum Teil aus Mitteln für die allgemeine Genossenschaftsreorganisation getilgt werden sollen.

Wir können nicht annehmen, daß die Reichsregierung beabsichtigt, daß die geplante Uebernahme der durch die Osthilfeschulden entstehenden Verluste auf öffentliche Mittel auf eine Gläubigergruppe beschränkt werden soll, sondern nehmen an, daß auch die Inhaber der nicht in genossenschaftliche Rechtsform gekleideten Wirtschaftsbetriebe eine entsprechende Behandlung ihrer Außenstände zu erwarten haben. Jedenfalls hat die Auffassung, daß die Reichsregierung sich auf die Berücksichtigung der Verluste der Genossenschaften beschränken könnte, in den Kreisen der gewerblichen Gläubiger trotz der erwarteten, aber voraussichtlich nicht erheblichen Erhöhung des gesamten Entschuldungsvolumens sowie der in Aussicht genommenen Erhöhung der Barquote der Gläubigerentschädigungen äußerstes Befremden hervorgerufen. Die betroffenen Kreise halten eine solche unterschiedliche Behandlung der Gläubigergruppen für unvereinbar mit der Grundlinie staatspolitischer Führung durch eine Reichsregierung, die gerade im privatwirtschaftlichen Denken, Streben und Verantworten die entscheidende Grundlage der Wirtschaftsrettung sieht.

Würde die bevorstehende Maßnahme der Reichsregierung auf die Genossenschaften beschränkt bleiben, so wären die Genossenschaften dadurch erheblich bevorzugt. Diese Bevorzugung liegt nicht nur in der überaus weitgehenden Erstattung ihrer Außenstände gegenüber Sicherungsbetrieben, sondern auch darin, daß die Genossenschaften zum Unterschied von den übrigen Gläubigern dieser Betriebe bereits alsbald wieder betriebsfähig werden, während die von der Osthilfegesetzgebung betroffenen Kreise aus Handel und Industrie nach wie vor in ihren Dispositionsmöglichkeiten gehemmt bleiben. Diese Bevorzugung widerspricht vor allem dem Erfordernis der Gleichberechtigung im Wettbewerb zwischen Genossenschaften und den in andere Rechtsform gekleideten Wirtschaftsbetrieben, zwischen denen das von uns ständig erstrebte friedliche Verhältnis gleichberechtigter Arbeit nur erreicht und erhalten werden kann, wenn der Gesetzgeber von einer unterschiedlichen Behandlung einer der beiden Gruppen sich fernhält. Die in der Behandlung der Gläubigerverluste der Genossenschaften liegende Benachteiligung der gewerblichen Gläubigerschaft ist mit der von der Reichsregierung verkündeten Linie der Wirtschaftsförderung nicht vereinbar. Die Erregung der gewerblichen Kreise des Ostens hat daher einen Grad erreicht, der allen, denen an einer reibungslosen Durchführung des Regierungsprogramms gelegen ist, ernste Sorge bereiten muß. Es ist daher erforderlich, nunmehr baldigst den auf einem Teilgebiet angewandten Grundsatz der Uebernahme der Osthilfeverluste auf die Mittel der Allgemeinheit auch auf die gewerblichen Gläubiger auszudehnen.

Wir bitten daher, alsbald eine entsprechende Ergänzung des in Vorbereitung befindlichen Gesetzgebungswerkes in Angriff nehmen zu lassen.

Deutscher Industrie- und Handelstag.

gez. Hamm.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

gez. Bernstein.

Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels.

gez. Tiburtius.



**Reichsverband der Deutschen Industrie.**  
Die Geschäftsführung: gez. Herle. gez. Loening.  
**Reichsverband des Deutschen Groß- und Kleinhandels.**  
gez. Keinath.

### Das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren.

Die Verordnung über das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren, die am 30. September d. Js. in Kraft getreten ist, hat für die Landwirtschaft eine neue Möglichkeit einer **Schuldenregelung** geschaffen. Die Eröffnung des Verfahrens kann von den landwirtschaftlichen Betriebsinhabern bei Gericht beantragt werden, die außerstande sind, ihren Betrieb bis zur Beendigung der Ernte 1933 ordnungsmäßig aufrechtzuerhalten. Das Gericht hat nach Prüfung der Einzelheiten, in deren Verlauf auch die Industrie- und Handelskammer und Landwirtschaftskammer gehört werden sollen, über die Eröffnung zu entscheiden und im Falle der Eröffnung eine **Vermittlungsperson** und, falls erforderlich, auch eine **Aufsichtsperson** zu bestellen.

Die **Eröffnung** kommt u. a. nicht in Betracht, wenn die Gefährdung des Betriebes nicht auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind, wenn der Betriebsinhaber oder -leiter ungeeignet sind, den Betrieb sachgemäß fortzuführen, wenn der Betriebsinhaber noch einen anderen Betrieb von nicht unerheblichem Umfange unterhält oder ein erheblicher Teil der Schulden mit dem landwirtschaftlichen Betriebe nicht in wirtschaftlichem Zusammenhange steht und wenn über den Betrieb das Sicherungsverfahren eröffnet oder die Eröffnung abgelehnt oder das Verfahren wegen mangelnder Entschuldungsfähigkeit aufgehoben worden ist.

Die Eröffnung des Verfahrens, die von den Gläubigern nicht angefochten werden kann, hat folgende **Wirkungen**: Zwangsvollstreckungen der beteiligten Gläubiger in das bewegliche Vermögen sind unzulässig, bereits eingeleitete Vollstreckungen werden eingestellt. Auf Antrag des Schuldners können auch Zwangsversteigerungen der Grundstücke einstweilen eingestellt werden. Eine Belastung der Grundstücke mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden ist ausgeschlossen.

An dem Verfahren **nicht beteiligt**, also gesichert, sind diejenigen Gläubiger, denen Ansprüche auf Unterhalt, Dienstlohn, Steuern und andere öffentliche Abgaben zustehen. Außerdem gelten die Gläubiger als nicht beteiligt, die Ansprüche auf nach dem 20. Mai 1932 fällig gewordenen Zinsen haben aus Hypothekenforderungen, Grundschulden und sonstigen dinglichen Rechten, wenn die Rechte an erster Rangstelle stehen, sowie die Gläubiger, die Forderungen aus Verträgen und Krediten haben, sofern ihre Leistungen der laufenden Fortführung des Betriebes vom 1. April 1932 ab gedient haben oder dienen, schließlich die Gläubiger, für die ein Früchtepfindrecht gemäß der Verordnung zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung besteht, die sich durch Aufrechnung befriedigen können und die mit dem Schuldner Verträge abgeschlossen haben, die noch nicht vollständig erfüllt worden sind.

Zu den nicht gesicherten und somit am Verfahren **beteiligten Gläubigern** gehören alle Gläubiger, die im Falle der Konkursöffnung einfache Konkursgläubiger gewesen wären. Außerdem gelten die Gläubiger, deren Forderung durch eine Hypothek gesichert ist, insofern als nicht gesichert, als die Hypothek bei Kleinbetrieben außerhalb der Grenze von 130 v. H. des Einheitswertes, bei Mittelbetrieben außerhalb der Grenze von 100 v. H. und bei Großbetrieben außerhalb der Grenze von 80 v. H. liegt.

Ziel des Verfahrens ist die Aufstellung eines **Schuldenregelungsplanes** und der Versuch einer **Verständigung** zwi-

schen dem Schuldner und den Gläubigern, durch die Vermittlungsperson, die zudem den Schuldner und seine Betriebsführung zu überwachen hat. Führen die Verhandlungen zu einer Verständigung, dann ist das Verfahren aufzuheben. Kommt die Verständigung nicht zustande, dann kann ein gerichtlicher Vergleichstermin beantragt werden, in dem über den Schuldenregelungsplan zu verhandeln ist. Der Plan gilt als angenommen, wenn im Termin **alle gesicherten Gläubiger** zustimmen, soweit ihre Rechte durch den Plan beeinträchtigt werden, sowie **die nichtgesicherten Gläubiger** und die Gesamtsumme der Forderungen dieser Gläubiger mindestens zwei Drittel der Forderungen der nichtgesicherten Gläubiger beträgt. Der angenommene Plan ist vom Gericht zu bestätigen; als solcher wirkt er für und gegen alle beteiligten nichtgesicherten Gläubiger.

### Schutz der Wirtschaft.

Der Einzelhandelsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags stellte in seiner Sitzung am 5. Oktober d. Js. fest, daß die zum Schutze der Wirtschaft, insbesondere zum Schutze des deutschen Einzelhandels, erlassene Notverordnung vom 9. März 1932 recht erfreuliche Auswirkungen gehabt hat. In einigen, allerdings wesentlichen Punkten hat sie jedoch nicht den Erfolg gezeitigt, den der Einzelhandel gewünscht und erwartet hatte.

1. Die Verordnung über das **Zugabewesen** hat fast vollkommen versagt. Die Ausnahmebestimmungen des § 1 Abs. 2 machen das grundsätzliche Zugabeverbot des § 1 Abs. 1 fast wirkungslos. Insbesondere bedauert der Einzelhandelsausschuß, daß das Zugabeverbot nicht gilt, wenn der die Zugabe Gewährende Barablösung, und zwar in Höhe des Einstandspreises, anbietet. Gerade durch die letzterwähnte Bestimmung ist das Zugabewesen, wie zahlreiche Erfahrungen beweisen, eher gefördert als eingeschränkt worden. Der Einzelhandelsausschuß erachtet daher im Interesse des ohnehin schwer gefährdeten deutschen Einzelhandels eine baldigste Neuregelung des Zugabewesens für dringend erforderlich und bittet den Deutschen Industrie- und Handelstag, für eine entsprechende Aenderung der Zugabeverordnung mit allem Nachdruck einzutreten.

2. Die Vorschriften über die Beschränkung der **Einheitspreisgeschäfte** müssen dahin abgeändert werden, daß die in der Verordnung festgelegte Beschränkung auch auf Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern ausgedehnt wird. Der Einzelhandel in den großen Städten, insbesondere in den Vororten der großen Städte, bedarf ebenso des Schutzes gegenüber den Einheitspreisunternehmen wie der Einzelhandel in den kleineren Gemeinden. Außerdem fordert der Einzelhandelsausschuß eine Beschränkung der Preise der Einheitspreisgeschäfte auf ein bestimmtes nicht allzu weit gestecktes Höchstmaß.

3. Der Einzelhandelsausschuß fordert schließlich auf das dringendste eine **Ergänzung des Wettbewerbsgesetzes** in der Richtung, daß an einen größeren Kreis von Personen gerichtete Angebote von Waren unter bestimmten Preisangaben verboten und unter empfindliche Strafen gestellt werden, wenn nicht zu den angekündigten Preisen eine den gesamten Geschäftsverhältnissen angemessene Warenmenge der angekündigten Art vorhanden ist.

### Weihnachtspakete.

Im Auslande machen die Bestrebungen auf Beschränkung der Einfuhr starke Fortschritte, auch dort, wo die Lage der Zahlungsbilanz solche Einschränkungen nicht in dem gebieterischen Maße erheischt wie in Deutschland. Das Ausland wird daher nicht erstaunt sein dürfen, wenn in Deutschland ebenfalls versucht wird, entbehrliche Einfuhr durch



# Kartell der Auskunfteien Bürgel

Kreditfähigkeit + Bezugsquellen + Absatzgebiete

erteilt Auskünfte über  
etwa 300 Auskunftstellen  
Inkassoabteilung

Auskunftstelle in Stolp, Bahnhofstraße 19. Fernsprecher 743.

Werbung für die Bevorzugung deutscher Waren fernzuhalten.

Der Volkswirtschaftliche Aufklärungsdienst, Berlin SW. 11, Strefemannstr. 101, der sich die Werbung für deutsche Waren und die Aufklärung über die volkswirtschaftlich schädlichen Folgen entbehrlicher Einfuhr zur Aufgabe gestellt hat, gibt wie im vorigen Jahr anlässlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes ein Aushängeblatt heraus. Der Preis stellt sich auf etwa 2 RM. für 100 Stück zuzüglich Versandkosten, für 1 Stück auf 3 Rpf. Bestellungen sind dem Volkswirtschaftlichen Aufklärungsdienst zu richten.

## Die Kennzeichnung von Eiern.

Die Eierverordnung vom 17. März 1932 will Ordnung schaffen auf dem deutschen Eiermarkt. Sämtliche aus dem Ausland nach Deutschland eingeführten Eier müssen den Stempel des Herkunftslandes tragen, d. h. jeder Käufer, insbesondere die Hausfrauen, denen an der Frische des Eies am meisten gelegen ist, können jetzt erkennen, woher das einzelne Ei stammt, welchen Weg es bereits zurückgelegt hat. Es stempeln beispielsweise:

Land:	Kennzeichnung:	Land:	Kennzeichnung:
Belgien	= Belgica	Holland	= Holland
Bulgarien	= Bulgaria	Italien	= Italia
Dänemark	= Danish	Litauen	= Lithuania
Estland	= Estonia	Rußland	= U S S R
Finnland	= Finland	Spanien	= Espania
Frankreich	= France	Schweiz	= Suisse
Griechenland	= Grèce	Uruguay	= Uruguay

Darüber hinaus müssen Eier, die im In- oder Ausland im Kühlhaus lagen, besonders gekennzeichnet sein mit einem Dreieck, das in der Mitte ein „K“ zeigt. Konservierte Eier müssen den Ausdruck „Konserviert“ tragen. Die damit erreichte Uebersichtlichkeit wird noch verstärkt durch die Schaffung der deutschen Eierhandelsklassen. Die Handelsklassen (Standards) der Eierverordnung ordnen die Ware in zwei Gütegruppen zu je 5 Gewichtsklassen. Die Gütegruppe 1 „Vollfrische Eier“ (G 1) und die Gütegruppe 2 „Frische Eier“ (G 2) ist kenntlich an dem runden Stempel „Deutsch“, der außerdem das Gewicht des einzelnen Eies enthält, nämlich S — Sonderklasse, A — Große Eier, B — Mittelfrische Eier, C — Gewöhnliche Eier und D — Kleine Eier. Bei dieser Ware hat der Käufer die Gewähr, Qualitätseier zu erhalten, die seinen Bedürfnissen und den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften entsprechen, denn jeder an dem Verkauf und dem Vertrieb dieser Eier Beteiligte — ob Landwirt, Sammelstelle, Groß- oder Kleinhändler — ist aufs strengste verpflichtet, laufend darüber zu wachen, daß die Ware im Zeitpunkt des Verkaufs und der Weitergabe den vorgeschriebenen Bedingungen entspricht. Die bei den Landwirtschaftskammern gebildeten Ueberwachungsstellen sorgen laufend für die Innehaltung der Bestimmungen.

Die deutschen Käufer haben es nunmehr in der Hand, bei jedem Kauf die Entscheidung zugunsten des deutschen Erzeugnisses und der deutschen Handelsbilanz zu treffen.

## Zinssätze der Banken und Sparkassen im Regierungsbezirk Köslin im Jahre 1932 (bis 15. Oktober).

Kreis	Zinssätze im Kontokorrentverkehr								Wechseldiskont			
	für Guthaben am				für Schulden (Zinsen einschl. Kreditprovision)* am				(einschl. Provisionen, außer Stempel und Auslagen) am			
	15. Januar %	15. April %	15. Juli %	15. Oktober %	15. Jan. %	15. April %	15. Juli %	15. Oktbr. %	15. Januar %	15. April %	15. Juli %	15. Oktober %
<b>a) Banken</b>												
Belgard	5	—	—	} 1 1/2 (am 6.10.)	10	—	—	} 7 (am 6.10.)	10—11	—	—	} 7 (am 6.10.)
Schivelbein	3 1/2	3	2 1/2		10	8 1/2	8		10	8 1/2	8	
Dramburg	3 1/2	3 1/2	3 1/2		11	11	11		10	9—10	9—10	
Falkenburg	3 1/2	3—3 1/2	2 1/2—3	1 1/2—2	10	8 1/2	8	7	9—10	7 1/2—8 1/2	7—8	6—7
Köslin	3 1/2	2 1/2	2—2 1/2	1—1 1/2	10	8 1/2	8	7	10	8 1/2—9 1/3	8—8 1/3	7—7 1/3
Kolberg-Körlin	4	3	—	—	9	7 1/2—8 1/2	—	—	8—11	7 1/2—10	—	—
Lauenburg	4	3 1/2	4	—	10	9	8—9	—	9 1/2—10 1/2	9—10	8—9	—
Neustettin	3 1/2—4	3—3 1/2	2 1/2	1 1/2	10	8 1/2—10	8	7	10—11	8 1/2—10	8—9	7—8
Stolp	3 1/2—4 1/2	2 1/2—3	2—2 1/2	1—1 1/2	10	8 1/2	8	7	10	8 1/2	7—8	6—7
<b>b) Sparkassen</b>												
des Reg.-Bezirks Köslin	3 1/2—4 1/2	2 1/2—3	2—2 1/2	1—1 1/2	10	8 1/2	8	7	10	7 1/2	7	6

\* Anm.: Hierzu kommt noch in der Regel eine Umsatzprovision von etwa 1 %/00 je Quartal und bei Ueberziehungen eine Ueberziehungsprovision von etwa 1/10 %/00 je Tag.



Bestand an Aufwertungshypothen Ende Juni 1931.

	Bis Ende Juni 1931			Bestand Ende Juni 1931 in 1000 Goldmark
	ein- getragen in 1000 Goldmark	gelöscht in 1000 Goldmark	Lösung in % der Eintra- gungen	
<b>Reg.-Bez. Köslin:</b>				
Städtische Bezirke . . . .	38 681	4 268	11,0	34 413
Ländliche Bezirke . . . .	49 882	6 601	13,2	43 281
zuf.: . . . .	88 563	10 869	12,3	77 694
<b>Preußen:</b>				
Städtische Bezirke . . . .	4 906 787	692 000	14,1	4 214 787
Ländliche Bezirke . . . .	1 411 077	192 491	13,6	1 218 586
zuf.: . . . .	6 317 864	884 491	14,0	5 433 373

wenden war. Diese Lebensbedürfnisse entsprechen nach Art und Menge etwa dem vierwöchentlichen Bedarf einer fünf- köpfigen Arbeiterfamilie (Mann, Frau und 3 Kinder im Alter von 12, 7 und 1½ Jahren) an Nahrung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung und werden den Berechnungen stets unverändert zugrunde gelegt. Da sie nicht alle lebens- notwendigen Ausgaben umfassen, dürfen die Teuerungszah- len nicht als Existenzminimum der genannten Familie ange- sehen werden, sondern nur als Maßstäbe für die Verän- derungen der Lebenshaltungskosten.

Berichtsorte	Durchschnitts- Teuerungszahl 1913/14	1927					1928					1929					1930					1931									
		1927					1928					1929					1930					1931									
Neustettin . . . . .	71,57	125	129	131	127	119	128	130	130	127	116	132	136	136	129	125	150	154	155	149	139	134	136	140	131	119	134	136	140	131	119
Stolp . . . . .	75,10	128	130	130	127	116	132	136	136	129	125	150	154	155	149	139	134	136	140	131	119	134	136	140	131	119	134	136	140	131	119
Rastenburg . . . . .	90,29	132	136	136	129	125	150	154	155	149	139	134	136	140	131	119	134	136	140	131	119	134	136	140	131	119	134	136	140	131	119
Stettin . . . . .	95,80	150	154	155	149	139	134	136	140	131	119	134	136	140	131	119	134	136	140	131	119	134	136	140	131	119	134	136	140	131	119
Demmin . . . . .	69,77	134	136	140	131	119	134	136	140	131	119	134	136	140	131	119	134	136	140	131	119	134	136	140	131	119	134	136	140	131	119
Halberstadt . . . . .	86,74	144	143	147	139	128	145	148	150	140	129	145	148	150	140	129	145	148	150	140	129	145	148	150	140	129	145	148	150	140	129
Erfurt . . . . .	79,38	145	148	150	140	129	145	148	150	140	129	145	148	150	140	129	145	148	150	140	129	145	148	150	140	129	145	148	150	140	129
Dortmund . . . . .	102,56	156	160	163	159	150	156	160	163	159	150	156	160	163	159	150	156	160	163	159	150	156	160	163	159	150	156	160	163	159	150
Essen . . . . .	98,12	147	151	152	145	134	147	151	152	145	134	147	151	152	145	134	147	151	152	145	134	147	151	152	145	134	147	151	152	145	134
Köln . . . . .	103,43	157	160	164	158	151	157	160	164	158	151	157	160	164	158	151	157	160	164	158	151	157	160	164	158	151	157	160	164	158	151
Solingen . . . . .	90,92	168	170	173	163	151	168	170	173	163	151	168	170	173	163	151	168	170	173	163	151	168	170	173	163	151	168	170	173	163	151
Berlin . . . . .	103,62	154	158	159	153	147	154	158	159	153	147	154	158	159	153	147	154	158	159	153	147	154	158	159	153	147	154	158	159	153	147
Frankfurt a. M. . . . .	103,49	166	172	175	167	158	166	172	175	167	158	166	172	175	167	158	166	172	175	167	158	166	172	175	167	158	166	172	175	167	158

Teuerungszahlen.

Die Teuerungszahlen geben den Reichsmarkbetrag an, der für einen bestimmten Kreis wichtiger Lebensbedürfnisse nach dem Preisstand an einem bestimmten Stichtag aufzu-

Landreise des Regierungsbezirks Köslin im Januar 1932.

Kreis	Fläche von 1931 qkm	Wohn- bedürfnis- rung 16.6.25	Auf 1 qkm famen Bewohner	Ge- meinde- einheiten insgef.	Städte						Landgemeinden													
					mit Einwohnern						zu- sam- men	Fläche in qkm	Wohn- bedürfnis- rung	mit Einwohnern						zu- sam- men	Fläche in qkm	Wohn- bedürfnis- rung		
					weniger als 2000	2000 bis unter 5000	5000 bis unter 10000	10000 bis unter 20000	20000 und mehr	weniger als 100				100 bis 500	500 bis 1000	1000 bis unter 2000	2000 bis unter 5000	5000 bis unter 10000	10000 und mehr					
Belgard . . . . .	ab 1. 10. 32 zusammen- gelegt	1131	53876	47,64	87	—	—	1	1	—	2	57	18423	2	57	25	1	—	—	—	—	85	1074	35453
Schivelbein . . . . .		503	22726	45,18	42	—	—	1	—	—	1	30	8447	—	34	7	—	—	—	—	—	—	41	473
Bütow . . . . .		617	28725	46,56	49	—	—	1	—	—	1	27	8886	—	36	12	—	—	—	—	—	48	590	19839
Dramburg . . . . .		1174	37858	32,25	61	—	1	2	—	—	3	94	15317	2	40	14	1	—	—	—	—	57	1000	22541
Köslin Land . . . . .	ab 1. 10. 32 zusammen- gelegt	672	30108	44,80	79	—	—	—	—	—	—	—	—	5	55	16	3	—	—	—	—	79	672	30108
Publitz . . . . .		702	22139	31,54	39	—	—	1	—	—	—	1	35	5432	2	23	9	3	—	—	—	—	37	592
Kolberg-Körlin . . . . .		880	39932	45,38	79	—	1	—	—	—	1	16	3057	—	55	18	5	—	—	—	—	78	864	36875
Lauenburg . . . . .		1289	62115	48,19	101	—	1	—	1	—	2	91	19493	—	72	23	4	—	—	—	—	99	1198	42622
Neustettin . . . . .		2002	81460	40,69	133	—	3	—	1	—	4	169	25138	7	79	35	8	—	—	—	—	129	1833	56322
Rummelsburg . . . . .		1152	38751	33,64	75	—	—	1	—	—	1	53	6682	—	49	21	4	—	—	—	—	74	1099	32069
Schlawa . . . . .		1583	78425	49,54	143	—	2	2	—	—	4	124	20056	1	95	39	2	—	—	—	—	137	1383	58369
Stolp Land . . . . .		2226	84017	37,74	193	—	—	—	—	—	—	—	—	1	142	44	4	2	—	—	—	193	2226	84017

Nach der Fläche war der Kreis Stolp Land der größte Landkreis in Preußen in vorstehender Übersicht, er hatte auch die größte Zahl Gemeinden. Der Kreis Neustettin stand nach der Fläche an dritter Stelle.

**Ostpommersche**  
Wirtschaft

**Anzeigen=Annahme**  
durch Kanzlei der Industrie- und Handelskammer Stolp,  
Bismarckplatz 19

**Preise:**  
1/1 Seite 45 Rm., 1/2 Seite 27 Rm.  
1/3 " 30 " 1/4 " 16 "  
1/8 " 9 "  
Nachlaß: bei 5 Anzeigen 10 0/0  
bei 10 " 20 0/0  
Kleine Anzeigen: 45x32 mm für 5 malige Aufnahme 15.— Rm.